

Philipps-Universität  
-Der Präsident-  
-II A 3 – 8.08.14 -

Stand: 15.08.2001

**Satzung  
für Ehrungen der Philipps-Universität Marburg  
vom 26. Juni 2000**

Genehmigt:

Erlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 29.05.2001 - H I 3.1-423/3-31-

Veröffentlicht:

(Ausfertigung vom 07.06.2001) "Staatsanzeiger für das Land Hessen" (StAnz.) Nr. 28/2001 vom 09.07.2001, S. 2506

In-Kraft-Treten: 10.07.2001

Anfragen:\*

Präsident der Philipps-Universität, Präsidialbüro, Biegenstr. 10, 35032 Marburg, Tel. (0 64 21) 28-2 61 60; Fax: (0 64 21) 28-2 89 10

Rechtsfragen:\*

Präsident der Philipps-Universität, Rechtsabteilung, Biegenstr. 10, 35032 Marburg, Fax: (0 64 21) 28-2 20 65 (Herr Rottmann, Tel. (0 64 21) 28-2 61 55, oder Frau von Heydwoolf, Tel. (0 64 21) 28-2 61 38)

(e-mail: rottmann@verwaltung.uni-marburg.de oder heydwolf@verwaltung.uni-marburg.de).

\* Nur schriftliche Auskünfte sind verbindlich.

---

Der Senat der Philipps-Universität Marburg hat am 26. Juni 2000 gemäß § 16 Abs. 1 HUG in Verbindung mit § 115 Abs. 5 HHG vom 3. November 1998 die folgende Satzung für Ehrungen der Philipps-Universität beschlossen:

**Satzung  
für Ehrungen der  
Philipps-Universität Marburg  
vom 26. Juni 2000**

**§ 1 Präambel**

Die Aufgaben der Universität in Forschung und Lehre werden in vielfältiger Weise durch Persönlichkeiten gefördert, die in der Regel jenseits einer formellen Mitgliedschaft sich durch besondere Verbundenheit zur Universität, beispielsweise durch Rat, Einsatz für die Belange

und durch Zuwendungen, in hervorragender Weise auszeichnen. Für diese besonderen Verdienste um die Universität können Ehrungen nach Maßgabe dieser Satzung verliehen werden.

## **§ 2 Ehrungen**

(1) Als Ehrungen für besondere Verdienste um die Universität sind vorgesehen: die Verleihung der Silbernen Philipps-Plakette oder der Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators sowie die Verleihung der Goldenen Philipps-Medaille am roten Band.

(2) Die Verleihung der Goldenen Philipps-Medaille am roten Band würdigt nachhaltige Verdienste von Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren.

## **§ 3 Verfahren**

(1) Über eine Ehrung beschließt der Senat in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Grundlage für den Beschluss des Senats ist eine Vorlage der Ständigen Senatskommission für Ehrungen.

(3) Die Ehrungen werden mit einer Urkunde in feierlicher Form von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität verliehen.

## **§ 4 Ständige Senatskommission für Ehrungen**

(1) Die Ständige Senatskommission für Ehrungen (im folgenden: Kommission) bereitet auf Anregung von Mitgliedern der Universität eine Vorlage für eine Ehrung vor, die den Werdegang der Persönlichkeit und eine Würdigung der Verdienste enthält. Die Verdienste sind in einer Formulierung zusammenzufassen, die in eine Urkunde aufgenommen werden kann.

(2) Anregungen für Ehrungen sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission zu richten, die oder der offensichtlich unbegründete Anregungen verwerfen kann.

(3) Die Kommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie zwei weiteren gewählten Mitgliedern. Weiterhin wählt der Senat je ein Mitglied aus den Statusgruppen, die im Senat vertreten sind.

(4) Die Kommission wird jeweils zu Beginn einer Senatsperiode bestimmt. Bei den gewählten Mitgliedern ist Wiederwahl zulässig.

(5) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Vorsitzende oder Vorsitzender ist die Präsidentin oder der Präsident. Die Mitglieder sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Soweit Persönlichkeiten, die für eine Ehrung erwogen werden, der Kommission nicht persönlich bekannt sind, können einzelne Mitglieder bestimmt werden, die sich einen Eindruck in geeigneter Form beschaffen. Alle Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Einladungen zu den Sitzungen, die Tagesordnung und sonstige Unterlagen sind mit Vertraulichkeitsvermerk zu versehen.

### **§ 5 Ehrenbuch**

Die Ehrungen werden in das Ehrenbuch der Universität eingetragen. Sie werden weiter im Personalverzeichnis des Vorlesungsverzeichnisses an hervorgehobener Stelle aufgeführt.

### **§ 6 Entzug**

Die Ehrung kann nach den Verfahrensgrundsätzen der Verleihung entzogen werden, wenn sich schwerwiegende Umstände herausstellen oder solche Umstände eintreten, die in offensichtlichem Widerspruch zum Grund der Ehrung stehen. Vor Entzug gewährt die Kommission rechtliches Gehör.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Marburg, 7. Juni 2001

Prof. Dr. H. F. Kern  
Präsident der Philipps-Universität Marburg

<>